

Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Tel. 0761 200-192, Fax 0761 200-192
Theresia.Wunderlich@caritas.de

**Caritas Behindertenhilfe und
Psychiatrie e.V. (CBP)**
Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Tel. 0761 200-255 Fax 0761 200-666
Thorsten.Hinz@caritas.de

Freiburg, 10.07.2015

Stellungnahme

Auskunft des Bundeszentralregisters bei der Betreuung von volljährigen Schutzbefohlenen

I. Situation

Im Zuge der gesellschaftlichen Debatte zur Frage der Verbesserung des Schutzes von besonders schutz- und hilfebedürftigen Menschen vor sexuellen Übergriffen wurden bereits zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Prävention und Intervention ergriffen. Viele erfolgreiche Maßnahmen in Einrichtungen und Diensten zur Vorbeugung von Missbrauch wurden seitdem eingeführt; Mitarbeiter(innen) werden in der Präventionsarbeit geschult, Konzepte und Handbücher zum Schutz der gefährdeten Menschen werden entwickelt. Risikoanalysen dienen der Früherkennung von Gefährdungen, Führungskräfte schenken dem Thema insgesamt mehr Aufmerksamkeit und pflegen eine offene Informations- und Aufklärungspolitik. Ob ein(e) Beschäftigte(r) jedoch wegen sexueller Gewalt vorbestraft ist, das wissen Einrichtungen nicht. Personalabteilungen sind zwar befugt, nach diesbezüglichen Vorstrafen zu fragen, weil der Arbeitgeber ein schutzwürdiges Interesse daran hat, die persönliche Eignung des Mitarbeiters zu beurteilen; es ist aber gesetzlich nicht erlaubt, von Mitarbeitern zu verlangen, ein erweitertes Führungszeugnis oder sonst eine Auskunft beim Bundeszentralregister vorzulegen, um die Aussage zu überprüfen. Eine solche gesetzliche Ermächtigung findet sich bisher nur im Kinder- und Jugendhilferecht. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde die Pflicht eingeführt, von Mitarbeiter(innen) in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen, das über sexualstrafrechtliche Verurteilungen Auskunft gibt. Entsprechend vorbestrafte

Personen sind persönlich ungeeignet und dürfen nicht tätig werden; sie müssen von der Tätigkeit ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Betreuung von volljährigen Schutzbefohlenen gibt es bisher keine vergleichbare Vorschrift. Auch volljährige Schutzbefohlene können genauso wie Kinder und Jugendliche in einem besonderen Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis zur betreuenden Person stehen, das diese für einen Übergriff ausnutzen könnte. Deshalb spricht sich der Deutsche Caritasverband mit dieser Position dafür aus, für Mitarbeiter(innen) in Einrichtungen und Diensten, in denen volljährige Schutzbefohlene betreut werden, eine beschränkte Auskunft beim Bundeszentralregistergesetz über das Vorliegen einer Sexualstraftat einzuführen. Als zusätzliche Maßnahme in einem umfassenden Schutzkonzept kann sie allgemein die Aufmerksamkeit dem Thema gegenüber fördern, der Abschreckung und der Prävention dienen.

1. Führungszeugnis im Kinder- und Jugendhilferecht

Das Grundgesetz garantiert das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und schützt die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 1, 2 i.V.m. Art. 1 GG). Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das 2012 in Kraft trat, ist der Staat seiner daraus abgeleiteten Verpflichtung nachgekommen, gegenüber Kindern und Jugendlichen für ihre Persönlichkeitsentfaltung und –entwicklung Sorge zu tragen und sowohl im Bereich der Prävention als auch der Intervention normativ tätig zu werden. Das Gesetz trägt auch dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung, die außerhalb der Familie und des unmittelbaren Einflussbereichs der Eltern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen, woraus eine besondere Gefahrenlage für sexualisierte Gewalt entstehen kann. Dazu zählt u.a. die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in sozialen Einrichtungen (§ 45 ff. SGB VIII).

Die Einrichtungen der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe werden verpflichtet, im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und geprüft werden.

Nicht nur von hauptamtlich Beschäftigten, sondern auch von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen soll eine Einrichtung unter bestimmten Voraussetzungen ein Führungszeugnis verlangen. Dabei wird angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements von einer generellen Regelung abgesehen und einer kon-

kreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit den Grad der Kinder- und Jugendnähe erreicht hat, der ggf. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht, bleibt den Trägern der Jugendhilfe vor Ort vorbehalten.

Die Regelungen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen sehen daher in § 72 a SGB VIII eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers in drei Fallgruppen vor:

- Eine **Überprüfungspflicht** anhand von erweiterten Führungszeugnissen durch den öffentlichen Träger ist ausschließlich im Hinblick auf die Feststellung der persönlichen Eignung für eine Beschäftigung und Vermittlung im Rahmen eines Hauptamtes nach § 72a Absatz 1 vorgesehen.
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur **Entscheidung über die Tätigkeiten**, für deren Wahrnehmung durch eine unter seiner Verantwortung neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 3).
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum **Abschluss von Vereinbarungen** mit dem freien Träger
 - zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der beim freien Träger hauptberuflich Beschäftigten (§ 72a Absatz 2) sowie
 - über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine unter der Verantwortung des freien Trägers neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 4).

2. Regelung im Bundeszentralregistergesetz

Mit einer gesetzlichen Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ist 2010 das „erweiterte Führungszeugnis“ eingeführt worden¹. Dieses kann Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen (§§ 30a und § 31 Abs. 2 BZRG). Das Führungszeugnis gibt über Verurteilungen Aus-

¹ Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009

kunft, ob eine Person beispielsweise wegen Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht, Zuhälterei, exhibitionistischen Handlungen oder Verbreitung pornographischer Schriften verurteilt wurde (Straftatkatolog: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch (StGB)). Im Unterschied zum normalen Führungszeugnis werden beim erweiterten Führungszeugnis sexualstrafrechtliche Verurteilungen auch dann aufgenommen, wenn sie im niedrigen Strafbereich liegen, eine Jugendstrafe verhängt wurde, nur Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet wurden oder sonst in der Regel eine Nichtaufnahme vorgesehen ist (§ 34 BZRG).

Ein erweitertes Führungszeugnis wird nach § 30a BZRG auf Antrag erstellt, wenn einerseits nach § 30a Abs. 1 Ziff. 2 BZRG das Führungszeugnis zum Schutz von Minderjährigen herangezogen wird, im Rahmen der Eignungsprüfung von Personal nach § 72 a des Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder für eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine im Hinblick auf eine Kontaktaufnahme zu Minderjährigen vergleichbare Tätigkeit benötigt wird. Dies ist andererseits nach § 30 a Abs. 1 Ziff. 1 BZRG der Fall, wenn die Erteilung des Führungszeugnisses in anderen gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf § 30 a BZRG verlangt wird. Soweit ein Fall des § 30a BZRG nicht vorliegt, wird ein Arbeitgeber die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus Gründen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Beschäftigten sowie des Datenschutzes nicht verlangen können².

3. Regelung für volljährige Schutzbefohlene nicht vorhanden

Auch volljährige Schutzbefohlene können Opfer sexualisierter Gewalt werden. Im Rahmen des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Schutzbefohlenen und Betreuer(innen) können Kontakte von Dauer, Art und Intensität entstehen, die zu Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt führen können. Es liegt dann eine vergleichbare Gefahrensituation wie beim § 30 a Abs. 1 Ziff. 2 BZRG i.V.m. den Vorschriften des SGB VIII vor. Der Staat muss auch in diesen Fällen seinen grundgesetzlichen Schutzpflichten nachkommen und diese vor Gewalttaten schützen bzw. entsprechende Präventionsmaßnahmen vorhalten, damit sie nicht auf einfachem Wege Opfer sexualisierter Gewalt werden können. Im Umgang mit schutzbedürftigen Volljährigen liegt

² Dies entspricht der herrschenden Meinung, umfassend dazu Hohenstatt, K.-S. u.a., Background Checks von Bewerbern in Deutschland – Was ist erlaubt? in: NZA 2006, 1065, 1067; zwar wäre die Frage nach Vorstrafen im Bereich von Sexualdelikten erlaubt, weil diese „für die Art des zu besetzenden Arbeitsplatzes von Bedeutung sind“. Ein Führungszeugnis kann hingegen nicht verlangt werden, weil dort auch diejenigen Vorstrafen gelistet sind, die zum konkreten Arbeitsplatz keinen Bezug haben; hier wird das Persönlichkeitsrecht des Bewerbers höher als das Interesse des Arbeitgebers eingeschätzt.

aber weder im Bereich der Prävention noch der Intervention eine normative Regelung vor. Der § 30 a BZRG ist nicht einschlägig. Einrichtungen und Dienste wie etwa Pflegeeinrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Betreuungsdienste können kein erweitertes Führungszeugnis oder sonst eine Auskunft von ihren haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern verlangen, auch wenn diese Kontakt mit volljährigen Menschen mit besonderer Schutzbedürftigkeit haben. Es fehlt ebenso eine dem § 72a VIII vergleichbare Regelung in sonstigen Sozialgesetzbüchern. Zwar wenden Einrichtungen des Deutschen Caritasverbands die Regeln der Rahmenordnung der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.08.2013 und Präventionsordnungen der Bistümer an, nach denen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden kann. Es ist aber zweifelhaft, ob diese Regelungen eine „gesetzliche Bestimmung“ im Sinne des § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG ist³.

II. Bewertung

Die Gefährdungssituationen in der Praxis machen es erforderlich, dass auch die Einrichtungen und Dienste, die volljährige Schutzbefohlene betreuen, gesetzlich ermächtigt werden, von ihren Beschäftigten eine Auskunft des Bundeszentralregisters zu sexuellen Vorstrafen zu verlangen.

1. Geschützter Personenkreis

Die Dimension der Schutz- und Hilfebedürftigkeit ist bei Minderjährigen einerseits und Volljährigen mit eingeschränkter Einsichts- oder Handlungsfähigkeit gleich gelagert. Je stärker jemand persönlich eingeschränkt ist, desto weniger verfügt er über Selbsthilfemöglichkeiten und Abwehrfähigkeiten. Dies gilt umso mehr, wenn zwischen dem möglichen Opfer und dem möglichen Täter ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und dieses Vertrauensverhältnis zusammen mit einer vorhandenen Pflegebedürftigkeit des Schutzbefohlenen ausgenutzt wird. Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis und damit das Gefährdungspotenzial, Opfer einer sexualisierten Straftat zu werden. Ein solches Hierarchie- und Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine betreuende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit im Bereich der organisierten Hilfs- und Beratungsangebote für schutz- und hilfebedürftige Menschen entstehen.

³ Das LAG Hamm (Urteil vom 4. Juli 2014 · Az. 10 Sa 171/14) hat diese Frage offengelassen; sie besaß auch für den konkreten Rechtsstreit keine Relevanz, weil er vor Inkrafttreten der Rahmenordnung stattfand, s. Rn. 96,98,104.

a.) Anwendungsbereich bei volljährigen Menschen mit Behinderung

Studien im Bereich der Behindertenhilfe sprechen von einem bis zu vierfach erhöhten Risiko für Menschen mit Behinderung, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, im Verhältnis zu Menschen ohne Behinderungen. Untersuchungen belegen eine Betroffenheit von jeder 3. bis 4. jungen Frau mit geistiger Behinderung im Alter von 12-25 Jahren. Die Dunkelziffer ist vermutlich wesentlich höher. Im Rahmen einer Umfrage unter Frauen mit der Diagnose einer geistigen oder Mehrfachbehinderung aus dem Jahr 1996 gab rund jede zweite der Befragten an, ein- oder mehrmals in ihrem Leben sexuelle Belästigung bzw. sexuelle Gewalt erfahren zu haben. Auch die UNO geht davon aus, dass Mädchen und Frauen mit Behinderung doppelt so häufig sexuellen Gewalterfahrungen ausgesetzt sind wie Mädchen und Frauen ohne Behinderung. In der 2011 abgeschlossenen repräsentativen Studie "Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland"⁴ hat jede dritte bis fünfte Frau mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung angegeben, erzwungene sexuelle Handlungen im Erwachsenenleben erlebt zu haben. Danach sind volljährige Frauen mit Behinderung im Erwachsenenleben zwei- bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Bei dieser Studie waren Frauen in Einrichtungen mit 38 Prozent die am stärksten von Gewalt betroffene Gruppe.

b.) Anwendungsbereich bei sonst besonders schutz- und hilfebedürftigen Menschen,

Zahlreiche weitere Dienste beraten, pflegen und betreuen Menschen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes, ihres Alters oder ihrer Lebenssituation besonders schutz- und hilfebedürftig sind, wie etwa Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Frauenhäuser, Reha-Einrichtungen, Flüchtlingsheime, aber auch mobile Dienste und Betreuungsvereine.

Die erhöhte Betroffenheit von sexualisierter Gewalt bei schutz- und hilfebedürftigen Menschen endet also nicht mit Erreichen der Volljährigkeit. Auch für volljährige Schutz- und Hilfebedürftige muss der Staat einen Schutzauftrag wahrnehmen, um den Schutz vor sexuellen Übergriffen zu gewährleisten.

2. Verpflichteter Personenkreis: Haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige

Neben hauptberuflich tätigen Personen in der Eingliederungshilfe, in der Pflege oder in der Betreuung sonst hilfebedürftiger Menschen ist es auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Per-

⁴ Bielefelder Studie, <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.did=199740.html>, m.w.N.

sonen sinnvoll, dass sie eine Auskunft des Bundeszentralregisters vorlegen. Anknüpfungspunkt ist die Art der Tätigkeit. Wenn haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen schutz- und hilfebedürftige Menschen beaufsichtigen, betreuen oder versorgen, entsteht ein besonderes Vertrauensverhältnis und Abhängigkeitsverhältnis, welches zu sexuellen Übergriffen missbraucht werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob dieses Vertrauensverhältnis durch einen Hauptamtlichen oder einen Ehrenamtlichen begründet wird.

Unter Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit von neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten muss dabei die Entscheidung, bei welchen Tätigkeiten eine nicht hauptberuflich beschäftigte Person eine Auskunft des Bundeszentralregisters vorlegen muss, den zuständigen öffentlichen Trägern vorbehalten bleiben. Sie müssen durch eine Analyse der einzelnen Tätigkeitsfelder entscheiden, ob eine konkrete Tätigkeit den Grad der Gefährdungsnähe erreicht hat, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig macht. Dies hängt davon ab, wie im Einzelfall der tatsächliche Kontakt der Person zu den Schutzbedürftigen ausgestaltet ist. Ein Vorlageerfordernis ist nur dann gegeben, wenn die Kontakte von einer gewissen Intensität, Art und Dauer und grundsätzlich geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis aufzubauen, und damit eine besondere Gefahrenlage entsteht⁵.

3. Auskunft des Bundeszentralregisters

Die Auskunft des Bundeszentralregisters sollte sich nur darauf beziehen, ob die Person wegen der betroffenen Sexualstraftatbestände verurteilt worden ist („keine Eintragung“ oder „einschlägige Eintragung“). Nicht Gegenstand der Auskunft soll sein, ob eine Verurteilung wegen anderer Straftaten, etwa wegen Diebstahls oder Fahren ohne Fahrerlaubnis, erfolgt ist. Damit sollen Beschäftigte bzw. BewerberInnen davor geschützt werden, dass potentielle Arbeitgeber automatisch mehr über sie erfahren, als gesetzlich erforderlich und zulässig (d.h. für den Arbeitsplatz relevant⁶) ist.

Formell soll eine vereinfachte bereichsspezifische Auskunft des Bundeszentralregisters die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ersetzen. Denn die Erfahrung aus der Kinder- und Jugendhilfe zeigt, dass die hier bestehende Regelung des § 72a SGB VIII zu bürokratisch und datenschutzrechtlich und arbeitsrechtlich umstritten ist, zu hohe Kosten für die Einrichtun-

⁵ Siehe auch LAG Hamm, Urt. v. 4.7.2014, Az: 10 Sa 171/14.

⁶ Nur dann ist es auch arbeitsrechtlich haltbar, siehe Hohenstatt, Fn. 2, 1067.

gen verursacht und viele in den Personalstellen verunsichert⁷. Es muss ausreichend sein, dem Antragstellenden mitzuteilen, ob ein einschlägiger Eintrag vorliegt oder nicht. Das Bundeszentralregistergesetz in seiner aktuellen Fassung kennt die Form eines solchen Abfragemodells allerdings nicht⁸. Deshalb ist das Bundeszentralregistergesetz entsprechend zu ändern.

III. Lösungsvorschlag

1. Änderung in den Sozialgesetzen

Es bedarf zum einen sozialgesetzlicher Bestimmungen, die im Rahmen der Erlaubnis zur Betreuung, Versorgung und Pflege besonders schutzbedürftiger Volljähriger den Ausschluss einschlägig vorbestrafter und damit ungeeigneter Personen von einer solchen Tätigkeit regeln (in Anlehnung an §§ 43, 44 SGB VIII) und einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit ausschließen (in Anlehnung an § 72 a SGB VIII). Aus unter II.3. genannten Gründen soll jedoch nicht ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, sondern nur eine einfache Auskunft eingeholt werden müssen.

Es mangelt an einem geeigneten SGB-übergreifenden Gesetz, in dem eine allgemeine Präventionsvorschrift verankert werden könnte. Daher ist die einer Einrichtung auferlegte Pflicht, von Beschäftigten Auskunft des Bundeszentralregisters zu verlangen, bzw. der Tätigkeitsausschluss bei Vorliegen einer einschlägigen Eintragung sektorenspezifisch in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern zu regeln. Eine Anpassung des § 72a SGB VIII an eine Neuregelung mit einfacher Auskunft wäre ebenfalls erforderlich.

2. Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Zum anderen muss das BZRG dahingehend geändert werden, dass der Tätigkeitsausschluss mittels einer Einsichtnahme in die Auskunft nach dem Bundeszentralregistergesetz sichergestellt wird. Es wird vorgeschlagen, dass die Auskunft nur die Aussage enthält, ob eine einschlägige Eintragung vorliegt oder nicht.

⁷ Informationen des Bundestages zur Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss des Bundestages für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, vom 02.02.2015, http://www.bundestag.de/presse/hib/2015_02/-/359308 (13.03.2015)

⁸ In anderen Ländern der EU gibt es dagegen bereits ein „arbeitsplatzbezogenes Führungszeugnis“: Nachweise bei Hohenstatt, Fn.2, S. 1068.

§ 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist daher wie folgt anzupassen:

„§ 30a Antrag auf erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag eine Auskunft über das Vorliegen von Straftaten erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist

oder

2. wenn diese Auskunft benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche, neben- oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(neu) 3. wenn diese Auskunft benötigt wird für

a) eine berufliche, neben- oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Versorgung oder sonstige Betreuung von Menschen, für die wegen ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Fürsorgepflicht besteht oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu schutz- und hilfebedürftigen Menschen aufzunehmen.“

(2)...

(neu) (3) Eine Auskunft, die auf der Grundlage von Absatz 1 Ziffer 1, 2 oder 3 erteilt wird, enthält nur eine Angabe darüber, ob die Person rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Ist dies der Fall, enthält die Auskunft den Vermerk „einschlägige Eintragung“. Ist dies nicht der Fall, enthält die Auskunft den Vermerk „keine Eintragung“.

Freiburg, 10.07.2015

Gez. Theresia Wunderlich

Abteilungsleiterin Soziales und Gesundheit

Kontakte:

Caroline von Kries, Arbeitsstelle Sozialrecht, Deutscher Caritasverband e.V., Freiburg,
Tel. 0761 200-224, caroline.von.kries@caritas.de

Dr. Franz Fink, Referat Alter, Pflege, Behinderung, Deutscher Caritasverband e.V., Freiburg,
Tel. 0761 200-366, Franz.Fink@caritas.de

Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),
Freiburg, Tel. 0761 200-255, Thorsten.Hinz@caritas.de

Antje Markfort, Rechtspolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Berliner Büro, Berlin, Tel. 030
284447-73, Antje.Markfort@caritas.de